

STRAFPROZESSVOLLMACHT



ANWALTSKANZLEI
BRÜCKNER

Rechtsanwalt Thomas Brückner, Kirchenallee 25, 20099 Hamburg

T 040 28 007 666 | **F** 040 28 007 667 | **E** info@anwaltskanzlei-brueckner.de

Wird in der **Strafsache** **Bußgeldsache**

gegen:

wegen:

VOLLMACHT zur Verteidigung und Vertretung, auch vor den Rechtsmittelgerichten, erteilt.
Die Vollmacht umfasst insbesondere die Befugnis

- Verfahrensanhträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zu beschränken oder zurückzunehmen;
- zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
- einen Entbindungsantrag zu stellen;
- Zustellungen jeder Art, insbesondere von Entscheidungen und Verfügungen, entgegenzunehmen;
- Untervollmacht zu erteilen;
- im Fall der Verhinderung die Verteidigung, auch im Sinne des § 139 StPO, zu übertragen;
- Privat-, Wider- sowie Nebenklage zu erheben;
- Geld, Wertsachen, Urkunden und / oder andere Gegenstände im Zusammenhang mit dem Verfahren in Empfang zu nehmen;
- die Vertretung in Strafvollzugsangelegenheiten;
- Anträge auf Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Haftentlassung, Strafaussetzung sowie andere sachdienliche Anträge zu stellen;
- Kostenerstattungsansprüche, auch gegenüber der Staatskasse, zu stellen

.....
Ort und Datum

Unterschrift des Mandanten bzw. des/der gesetzlichen Vertreter(s)